

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 439/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfons H [REDACTED] ,
B[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Haas, Dr. Graf, Jörn und Dr. Wosmer
in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 29. April 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BEG zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die
Zulassung nach § 219 BEG gebieten. Insbesondere weist das
Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundenge-
richtshofs ab noch weist es eine Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung auf. Die Voraussetzungen des Art. III
Nr. 1 und 2 und des Art. IV Nr. 1 BEG-Schluss sind nicht

- 3 -

erfüllt. Eine rechtliche Möglichkeit, alle Bescheide, in denen eine Gesundheitsschadenrente abgelehnt worden ist, erneut zu prüfen, besteht nicht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 97 ZPO,
§ 225 Abs. 1 HGB.

Mai

Dr. Woesner

